

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 27. Dezember 2006

71. Stück

71. Verordnung: Wiener Pflegeelterngehaltverordnung – WrPegVO

## 71.

### Wiener Pflegeelterngehaltverordnung – WrPegVO

Die Wiener Landesregierung verordnet auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBl. für Wien Nr. 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 35/2001:

#### Pflegeelterngehalt

§ 1. (1) Das Pflegeelterngehalt besteht aus Richtsätzen und Zuschlägen. Die **Richtsätze** betragen im Monat für ein Kind:

- bis zum 6. Lebensjahr: EUR 420,- (Richtsatz 1)
- vom 6. bis zum 10. Lebensjahr: EUR 440,- (Richtsatz 2)
- vom 10. bis zum 15. Lebensjahr: EUR 455,- (Richtsatz 3)
- ab dem 15. Lebensjahr: EUR 495,- (Richtsatz 4)
- bei Krisenpflegeeltern: EUR 880,- (Richtsatz 5).

(2) Zusätzlich werden folgende **Zuschläge** gewährt:

- Eine **Sonderzahlung** jeweils im Mai und im November in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist die Sonderzahlung bereits inkludiert.
- Ein **Bekleidungsbeitrag** jeweils im März und im September in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist der Bekleidungsbeitrag bereits inkludiert.
- Ein **Zuschlag für besondere Bedürfnisse** des Pflegekindes in der Höhe von bis zu 50% des monatlichen Richtsatzes.

§ 2. Das Pflegeelterngehalt fällt am Ersten des Monats in voller Höhe an; nur das Krisenpflegeelterngehalt wird monatlich anteilig ausbezahlt.

§ 3. Pflegeeltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Wien haben, wird das Pflegeelterngehalt von der Wiener Jugendwohlfahrtsbehörde nach den Richtsätzen des jeweiligen Bundeslandes ausbezahlt.

§ 4. Das Einkommen der Pflegekinder mindert das Pflegeelterngehalt nicht.

#### In-Kraft-Treten

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, LGBl. für Wien Nr. 4/1991 in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 61/2005, mit der die Richtsätze für Pflegeelterngehalt und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**